

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/9/22 B863/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2003

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art2

Nö BauO 1996 §6

Nö BauO 1996 §48

Nö ROG 1976 §14 Abs2 Z9

Nö ROG 1976 §16 Abs1 Z3

Leitsatz

Gleichheitswidrige Auslegung von Bestimmungen der Nö Bauordnung 1996 bei Entscheidung über Einwendungen eines benachbarten Gewerbebetriebes gegen die Errichtung eines Hotel- und Bürogebäudes; subjektiv-öffentliches Recht auf die Nichterrichtung von einen Immissionsschutz beanspruchenden Betrieben auf einem als Betriebsgebiet gewidmeten Baugrundstück

Rechtssatz

Es kann vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur heranrückenden Wohnbebauung (vgl zuletzt VfSlg 16250/2001) keinem Zweifel unterliegen, dass der beschwerdeführenden Gesellschaft, die im Industriegebiet eine emissionsträchtige gewerbliche Betriebsanlage führt, als Nachbarin im Bauverfahren ein subjektiv-öffentliches Recht darauf zukommt, dass auf dem als "Betriebsgebiet (für Betriebe, die eine abpuffernde Wirkung zwischen Industriegebiet und Sondergebiet bewirken)" gewidmeten Teil der Baugrundstücke keine Gebäude für Betriebe, die einen Immissionsschutz beanspruchen, errichtet werden (vgl §16 Abs1 Z3 zweiter Satz Nö ROG 1976 idF LGBl 8000-13).

Doch auch aus der Widmung "Bauland Sondergebiet Hotel und Dienstleistungseinrichtungen" eines Teils des Baugrundstücks kann ein Nachbar, der einen genehmigten emittierenden Betrieb führt, im Bauverfahren das subjektiv-öffentliche Recht ableiten, dass Gebäude nur dann errichtet werden, wenn deren Nutzer hinreichend vor Störungseinflüssen geschützt sind (vgl §14 Abs2 Z9 Nö ROG 1976).

Durch ihren Ausspruch, die beschwerdeführende Gesellschaft habe mit ihren diesbezüglichen Einwendungen keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes aufgezeigt, hat daher die belangte Behörde die beschwerdeführende Gesellschaft infolge gleichheitswidriger Auslegung des §6 iVm §48 Nö BauO 1996 in ihrem Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

Entscheidungstexte

- B 863/01
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.09.2003 B 863/01

Schlagworte

Auslegung verfassungskonforme, Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Nachbarrechte, Rechte subjektive öffentliche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B863.2001

Dokumentnummer

JFR_09969078_01B00863_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at